

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nowy Styl Deutschland GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“), der ausdrücklich nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, auch wenn diese AGB bei späteren Verträgen nicht erwähnt oder explizit einbezogen werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistung, insbesondere die Lieferung an den Kunden, vorbehaltlos ausführen. Der Gegenstand der Leistung wird nachfolgend als „**Ware**“ bezeichnet.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen, Vertragsänderungen

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet sind. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus

den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (Prospekte etc.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche oder elektronische Zusage als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.

- 2.2 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich die Preise auf die jeweils abgebildete Ware gemäß der Beschreibung, nicht jedoch auf abgebildetes Zubehör, Dekoration und Montage.

- 2.3 Unsere vorgenannten Angaben zur Ware sowie die hierauf bezogenen Darstellungen sind weder garantiert noch stellen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zusage eine Beschreibung der Sollbeschaffenheit dar. Es handelt sich hierbei ohne unsere anderweitige schriftliche oder elektronische Zusage vielmehr lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware, von denen Abweichungen nach Maßgabe des zweiten Satzes der Ziffer 2.1 zulässig sind. Für den Fall, dass mit dem Kunden die Sollbeschaffenheit der Ware verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch uns zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Kunde zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Änderungswünschen

- des Kunden sind wir berechtigt, ein neues Angebot abzugeben.
- 2.4 Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in Angebot und Annahme nach Ziffer 2.5 vereinbart.
- 2.5 Der Vertrag kommt durch Abgabe eines Angebots unsererseits zustande, soweit der Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt. Bei Abgabe eines Angebots seitens des Kunden bedarf es für die Wirksamkeit des Vertrages einer Annahme des Angebotes schriftlich oder per E-Mail durch uns. Soweit die Annahmeerklärung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich („Annahmeerklärung“). Das Schweigen von uns auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Ein Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens jedoch zustande, soweit wir mit der Lieferung der Ware beginnen.
- 2.6 An Kostenvoranschläge halten wir uns für drei Wochen nach ihrer Abgabe gebunden. Kommt aufgrund des Kostenvoranschlags ein Vertrag zu Stande, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Abschlussrechnung verrechnet.
- 2.7 Mündliche Vereinbarungen sowie spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- 2.8 An allen dem Kunden ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht, vor. Der Kunde darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne die vorherige Einverständniserklärung in Textform von uns nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, sofern der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist, die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen offen zu legen. Der Kunde wird uns dies unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis mitteilen. Auch besteht die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht, sofern die fraglichen Informationen dem Kunden bereits nachweislich bekannt waren oder ihm auf einem anderen Wege, ohne einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung, bekannt werden.
- 3. Preis, Zahlungsbedingungen und Versandkosten**
- 3.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht eine individuell ausgestaltete Preisliste zur Anwendung kommt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Soweit kein Preis zwischen den Parteien vereinbart worden ist, gelten die jeweils aktuell gültigen Preislisten.

- 3.2 Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug 14 Tage nach Zustandekommen des Vertrages gemäß Ziffer 2.5 fällig.
- 3.3 Die Versandkosten betragen:
- 3.3.1 Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter einem Warenwert in Höhe von EUR 750,00, bei denen dem Kunden Produkte aus unserem Produktangebot ausschließlich „Stühle“ übersandt werden, EUR 40,00.
- 3.3.2 Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter einem Warenwert in Höhe von EUR 1.500,00, bei denen dem Kunden Produkte aus unserem Produktangebot ausschließlich „Möbel“ übersandt werden, EUR 80,00.
- 3.3.3 Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich sowohl aus Produkten nach Ziffer 3.3.1 („Stühle“), als auch Ziffer 3.3.2 („Möbel“) zusammensetzen, unter einem Warenwert in Höhe von EUR 1.500,00, EUR 80,00.
- 3.3.4 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Die vorstehenden Versandkosten gelten für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Festland ohne Inseln). Versandkosten in andere Länder und auf Inseln innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 3.5 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 3.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wir haben insoweit das Recht, im Falle des Zahlungsverzugs eine Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen, welche auf einen etwaigen geschuldeten Schadensersatz angerechnet wird.
- 3.7 Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Ware nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von und durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen von uns verweigert bzw. nicht leistet und keine un-

streitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von uns bestehen.

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante durch uns.
- 4.2 Für den Umfang der Lieferung ist unser Angebot oder unsere Annahmeerklärung eines Angebots seitens des Kunden maßgebend. Vom Kunden gewünschte Änderungen des Lieferumfangs wie auch der Ware selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von uns in Textform.
- 4.3 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.4 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Textform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 4.5 Wegen einer Verzögerung der Lieferung ist der Kunde nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in Ziffer 9.1, die Lieferung bei Erhalt der Ware auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen sowie etwaige Schäden gegenüber dem Transportunternehmen, welches die Lieferung durchführt, anzuzeigen und sich eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausstellen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist er und gegenüber zum Ersatz

der daraus resultierenden Schäden verpflichtet.

5. Verlängerung der Lieferfrist

- 5.1 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferer von uns betreffen, Pandemien oder Epidemien zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die uns und unsere Zulieferer betreffen.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware am Lieferort gemäß Ziffer 4.1 abgeliefert haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, können wir den uns daraus resultierenden Schaden geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Mit Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über.
- 6.3 Die Lieferung ist vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Der Kunde ist zur Entgegennahme auch

dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu fünf (5) Prozent aufweist oder die zur Verfügung gestellte Ware unwesentlich zu früh geliefert wurde.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt bis zu dessen vollständiger Bezahlung unser Eigentum.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

7.3 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an unseren Maßnahmen zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mitzuwirken.

7.4 Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware in Höhe des Rechnungsbetrages inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Ware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Wei-

terveräußerung im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Gegenständen abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur uns zu leisten.

7.5 Wir können die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird.

7.6 Wir sind auf Verlangen des Kunden verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer 7 rechtlich nicht wirksam ist, räumt der Kunde uns hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken,

die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

- 7.8 Wir behalten uns Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden, sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie mit der Ware in Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt umfasst auch Produkte, die beim Kunden montiert sind. ✦
- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern. Sofern er nicht selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat, sind wir berechtigt, sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und andere Schäden, die bei Lagerung entstehen können, zu versichern.
- 7.10 Der Kunde ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie eingebaut wird oder nicht (inkl. MwSt). Wird die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, nach Einbau weiterveräußert, so gilt die Forderung des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Preises als abgetreten.
- 7.11 Zur Einziehung seiner Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung an

uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

- 7.12 Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Punkt 7.1.
- 7.13 Der Kunde hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.
- 7.14 Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Werkzeuge

An von uns hergestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, unabhängig davon, welche der Vertragsparteien die Werkzeugkosten übernommen hat.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt unverzüglich überprüft und uns offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich im Sinne von S. 1 gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei uns maßgeblich ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von uns für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an uns in Textform zu beschreiben.
- 9.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 9.3 Zusagen und Beschaffenheitsvereinbarungen stellen kein Garantieverprechen dar.
- 9.4 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Kunden zumutbaren Abweichungen.
- 9.5 Bei Mängeln der Ware sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.
- 9.6 Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die uns dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 9.7 Mängelrechte bestehen nicht bei
- natürlichem Verschleiß;
 - Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung (beispielsweise abweichend von der Betriebsanleitung), unsachgemäßer Lagerung, oder Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- 9.8 Mängelrechte werden insoweit ausgeschlossen, wenn es sich vereinbarungsgemäß um zweite Wahl- oder eine Sonderpostenware handelt, die Gebrauchstüchtigkeit des Gegenstandes nicht entscheidend beeinträchtigt wird und dem Kunden die Umstände hierzu vor Vertragsschluss bekannt waren.
- 9.9 Mängelrügen wegen Beeinträchtigungen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, wie Farbabweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten der

Struktur bei echtem Leder und Echtholz furnier, stellen keine Mängel dar, da die Ursache weder material- noch herstellungsbedingt ist. Das gilt auch für geringfügige Abweichungen in der Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe, soweit diese aufgrund gültiger Norm zulässig sind. Wir verarbeiten nur hochwertiges Leder und können folgende Naturmerkmale nicht als Reklamation zulassen: Abschürfungen, Heckenrisse, Insektenstiche und Hornstöße. Bei Lederbezügen ist auf Grund der Dehnfähigkeit eine natürliche Faltenbildung gegeben

- 9.10 Wir haften nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde eine von den Vorgaben von uns abweichende Verarbeitung oder Wahl des Materials verlangt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das Material bereitstellt.
- 9.11 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen uns ausgelöst, stellt er uns im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen gegenüber Dritten frei. Sind von uns zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.
- 9.12 Sofern der Kunde Ansprüche im Zusammenhang mit einer von uns gewährten Garantie geltend macht, ist

dies – unabhängig von den Mängelrechten – nur dann möglich, wenn alle Voraussetzungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Garantie eingehalten worden sind. Der Kunde muss darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen der Garantie vorliegen.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet von sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2 Der Kunde hat uns oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 10.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Ablieferung

der Ware. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls mit Annahmeverzug des Kunden. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt durch Nacherfüllung nicht erneut. In den Fällen gem. Ziffer 10.1 gilt stattdessen die gesetzliche Verjährung.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet wir vorbehaltlich Ziffer 12.1 nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.3 Für die Nichteinhaltung einer Lieferfrist beschränkt sich unsere Haftung vorbehaltlich Ziffern 12.1 und 12.2 für einen dem Kunden durch die Verzögerung entstandenen Schaden auf höchstens fünf (5) Prozent des vereinbarten Nettopreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.

13. Zusatzbedingungen für Montageleistungen

- 13.1 Montageleistungen sind nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie durch uns ausdrücklich angeboten wurden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.5. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung dieses Vertrages und insbesondere der Montageleistungen Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.
- 13.2 Montageleistungen und ihre Kosten müssen auf Anfrage individuell vereinbart werden. Im Übrigen gelten die Ziffern 3.1, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie für den Haftungsausschluss die Ziffern 12.1 und 12.2 dieser AGB.
- 13.3 Es gelten die vom Kunden ermittelten Raummaße als verbindlich. Werden die Raummaße durch uns ermittelt, ist der Kunde zur Überprüfung verpflichtet. Änderungen müssen durch den Kunden unverzüglich angezeigt werden.
- 13.4 Der Kunde unterstützt uns und unseren von uns eingesetzte Subunternehmer bei der Erbringung der vereinbarten Montageleistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich.
- 13.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns und von uns eingesetzten Subunternehmer Zugang zum Montageort, dem Montagegegenstand und sämtliche weiteren zur Leistungserbringung notwendigen Bereichen zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten so rechtzeitig zu erbringen, dass wir und/oder der Subunternehmer nach dem vereinbarungsgemäßen Eintreffen beim Kunden unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen

und diese ohne Verzögerungen beenden können. Der Kunde stellt insbesondere mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung und unterstützt bei Bedarf die Kommunikation zwischen uns und Dritten (Subunternehmer).

13.6 Soweit der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet ist, handelt es sich um eine Vorleistungspflicht des Kunden.

13.7 Die Berechnung erfolgt gemäß Stundennachweis zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen, die unserer individuellen Vereinbarung nach Ziffer 13.2 zu entnehmen sind. Dies sind insbesondere Leistungen und Mehraufwendungen, die auf bauliche Gegebenheiten zurückzuführen sind, wie z.B. Sonderblenden, Anpassarbeiten, besondere Decken- und Wandanschlüsse, etc. wie auch Mehraufwendungen, die auf Behinderungen der Montage, besondere Schwierigkeiten wie Stromausfall, Montageverschiebungen etc. zurückzuführen sind.

13.8 Der Kunde ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist.

13.9 Im Falle der Nichtabnahme können wir von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme nicht

innerhalb von zwölf (12) Tagen abnimmt, soweit die Parteien nicht eine andere Frist vereinbaren oder wenn der Kunde die Leistung in Benutzung genommen hat.

13.10 Kann die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Kunde von uns oder dem Subunternehmer bereits erbrachte Leistungen zu vergüten sowie entstandenen Aufwand zu ersetzen.

13.11 Nimmt der Kunde einen mangelbehafteten Leistungsgegenstand ab, obwohl er den Mangel kennt, stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei Abnahme vorbehalten hat.

13.12 Eine Haftung ist ausgeschlossen für Mängel, die sich aus vom Kunden eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen, auch technischen, Angaben ergeben.

14. Bezugstoffe/Stoffbeistellungen

14.1 Wir verwenden nur ausgesuchte Qualitäten. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte unserer Stoffkollektion. Nicht alle Stoffe können bei allen Modellen verarbeitet werden.

14.2 Die Beistellung von Stoffen ist möglich. Hier kommt der unter den Ziffern 3.1 bis 3.4 definierte Preis zum Ansatz. Die Stoffe sind auf Kosten des Kunden in das von uns benannte Werk zu senden. Die Stoffsendung muss sowohl auf als auch innerhalb der Verpackung am Stoff selbst mit der zur Anfrage zugehö-

rigen Referenz-Nummer gekennzeichnet sein, bzw. wenn es sich um verschiedene Stoffe in einer Sendung handelt, müssen die einzelnen Stoffe mit Referenz- und Farbnummern klar gekennzeichnet sein. Der Kunde ist für die beigeestellten Stoffe/Leder verantwortlich. Wir übernehmen hinsichtlich der Verarbeitungsfähigkeit des Materials keine Gewährleistung. Bei Fehlen von Verarbeitungshinweisen durch den Kunden wird das Material nach bestem Ermessen verarbeitet. Bei unterschiedlichen Stoffgruppen auf Sitz und Rücken kommt der Preis der höheren Stoffgruppe, die unserem Partnerweb zu entnehmen ist, zum Einsatz.

- 14.3 Aussagen zum Stoffbedarf – insbesondere ohne vorherige Stoffprobe – sind stets circa-Angaben und unverbindlich. Werden Stoffe ohne vorherige Stoffprobe ins Werk zur Produktion gegeben, ist der Kunde für das erzielte Produktionsergebnis verantwortlich. Mängelrügen bezüglich Faltenbildung, Richtung von Mustern oder ähnlichem können nicht anerkannt werden.

15. Schutzrechte

- 15.1 Wir gewähren vorbehaltlich anderer Vereinbarung nur, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht für den Fall, dass uns Schutzrechtsverletzungen positiv in einem anderen Land bekannt sind, von dem der Kunde uns in Textform mitgeteilt hat, dass die Ware dorthin bestimmungsgemäß geliefert werden soll.

- 15.2 Der Kunde hat uns über die von Dritten geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen unverzüglich in Textform zu informieren. Sofern die Ware andere Schutzrechte verletzt, werden wir den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. Wir werden hierzu nach Wahl entweder hinsichtlich der Ware ein Nutzungsrecht erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.

- 15.3 Schlagen die in Ziffer 15.2 genannten Maßnahmen fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Kunden unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- 15.4 Unabhängig von einer generellen Schutzfähigkeit der Ware bzw. einzelner Bestandteile der Ware ist es dem Kunden nicht erlaubt, unsere Ware nachzubauen, nachbauen zu lassen oder sich am Vertrieb nachgebauter Ware unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Bei Verstoß gegen das vorstehende Verbot, behalten wir uns die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor.

- 15.5 Schreibt uns der Kunde durch bestimmte Angaben, Unterlagen und Zeichnungen vor, wie wir die Ware herzustellen haben, so übernimmt er die Gewähr, dass durch unsere Vertragserfüllung Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer

solchen Verletzung gegen uns geltend gemacht werden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Erfüllungsort für unsere Lieferung und die Zahlungspflicht des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens in Steyerberg/Voigtei, Deutschland, soweit sich nicht aus der Natur der Leistung etwas anderes ergibt.
- 16.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar stammenden oder im Zusammenhang mit der Eingehung des Vertrages oder dessen Durchführung auftretenden Rechtsstreitigkeiten Rechtsstreite ist Walsrode, Deutschland. Wir können den Kunden jedoch auch am Ort seines Unternehmens oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand verklagen.
- 16.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

17. Schriftform

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen

sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Kunde und wir sind verpflichtet, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

Stand: Juni 2021